LLOYD'S

LLOYD'S INSURANCE COMPANY S.A.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) FÜR DIE VERSICHERUNG VON PRIVATEN RISIKEN UND PRIVATHAFTPFLICHT

Inhaltsverzeichnis

1.	**WELCHE PERSONEN SIND VERSICHERT?**	2
1.1.	Einzelpersonenhaushalt	2
1.2.	Mehrpersonenhaushalt	2
1.3.	In der Privathaftpflicht sind zusätzlich versichert	2
2.	**WO GILT DIE VERSICHERUNG?**	2
2.1.	Hausrat am Standort	2
2.2.	Hausrat auswärts	2
2.3.	Gebäude	2
2.4.	Privathaftpflicht	2
2.5.	Bei Wohnungswechsel	2
3.	**WAS GILT FÜR DIE VERTRAGSDAUER?**	2
3.1.	Beginn und Dauer	2
3.2.	Auflösung oder Verlängerung bei Ablauf	2
3.3.	Auflösung bei Handänderung	2
3.4.	Auflösung im Schadenfall	2
4.	**WELCHE SACHEN KÖNNEN VERSICHERT WERDEN?**	2
4.1.	Hausrat	2
4.2.	Gartenanlagen	3
4.3.	Gebäude, Stockwerkeigentum	4
5.	**WELCHE RISIKEN KÖNNEN VERSICHERT WERDEN?**	5
5.1.	Feuer	5
5.2.	Elementar	5
5.3.	Diebstahl	5
5.4.	Wasser	5
5.5.	Gebäudeverglasungen	6
5.6.	Mobiliarverglasungen	6
5.7.	Reisegepäck	6
5.8.	Verderb von Tiefkühlgut	7
5.9.	Erweiterte Deckung	7
5.10.	Privathaftpflicht	7
6.	**WAS GILT FÜR DIE PRÄMIENZAHLUNG?**	10
6.1.	Prämienzahlung	10
6.2.	Änderung der Prämientarife	10
7.	**WAS GILT IM SCHADENFALL?**	10
7.1.	Schadenmeldung und Schadenermittlung	10
7.2.	Berechnung der Entschädigung	10
7.3.	Wertdefinitionen	10
7.4.	Verhaltenspflichten bei Haftpflichtschäden	11
7.5.	Selbstbehalt	11
8.	**WELCHE SORGFALTSPFLICHTEN BESTEHEN?**	11
8.1.	Schadenverhütung	11
8.2.	Wasserversicherung	11
8.3.	Fahrräder	11
8.4.	Reisegepäck	11
8.5.	Privathaftpflicht	11
9.	**WAS GILT SONST NOCH?**	11
9.1.	Verletzung von Vorschriften, Pflichten und Obliegenheiten, Unterversicherung	11
9.2.	Grobe Fahrlässigkeit	12
9.3.	Verpfändung	12
9.4.	Terrorismus	12
9.5.	Weitere Bestimmungen	12

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind stets darunter auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

LLOYD'S

1. WELCHE PERSONEN SIND VERSICHERT?

1.1. Einzelpersonenhaushalt

Der Versicherungsnehmer. Wird der Einzelpersonenhaushalt in einen Mehrpersonenhaushalt erweitert, so gilt diese Versicherung vorsorglich im laufenden Versicherungsjahr für einen Mehrpersonenhaushalt. Die Änderung ist den Versicherern innerhalb von 30 Tagen zu melden; diese sind berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen.

1.2. Mehrpersonenhaushalt

Der Versicherungsnehmer und die nachstehend aufgeführten Personen, sofern diese mit ihm in Hausgemeinschaft leben oder als Wochenendaufenthalter regelmässig in den Haushalt zurückkehren:

- Die Ehefrau/der Ehemann oder eine mit dem Versicherungsnehmer zusammenlebende Person (Wohngenossenschaften ausgeschlossen);
- unmündige Personen;
- die mündigen, ledigen Kinder, Adoptiv- oder Stiefkinder bzw. Enkelkinder der Versicherungsnehmerin / des Versicherungsnehmers, der Ehegatten oder einer anderen in Hausgemeinschaft lebenden Person, sofern sie keine Erwerbstätigkeit ausüben. Der Lehrlingslohn oder der Nebenerwerb von Studenten gelten bis zu einem Jahreseinkommen von CHF 20‘000 nicht als Einkommen aus Erwerbstätigkeit;
- weitere in der Police namentlich aufgeführte Personen.

1.3. In der Privathaftpflicht sind zusätzlich versichert

- unmündige Ferienkinder, die in Hausgemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben oder unmündige Kinder, die sich vorübergehend bei dem Versicherungsnehmer aufhalten;
- das private Dienstpersonal aus Verrichtung für den Haushalt des Versicherungsnehmers;
- Personen in Ihrer Eigenschaft als Familienhaupt für Schäden verursacht durch unmündige Hausgenossen des Versicherungsnehmers, die sich vorübergehend bei diesen unentgeltlich aufhalten;
- Personen, als Halter von Tieren einer versicherten Person, sofern die Haltung höchstens 2 Monate dauert und nicht gewerbsmässig erfolgt.

2. WO GILT DIE VERSICHERUNG?

2.1. Hausrat am Standort

1 Am in der Police aufgeführten Standort.

2 Sind mehrere Standorte versichert, besteht untereinander Freizügigkeit.

2.2. Hausrat auswärts

1 Schäden (ohne einfachen Diebstahl) mit 20% der Versicherungssumme des Hausrates, mindestens CHF 5'000, sind weltweit, aber nicht länger als 12 Monate versichert.

2 Hausrat, der sich dauernd auswärts befindet (in Ferienhaus, Zweitwohnung), fällt nicht unter diese Deckung.

3 Die Beschädigung von Reisegepäck ist nur ausserhalb des Wohnortes, allfälliger weiterer in der Police aufgeführten Standorte, des Arbeitsortes und des ordentlichen Arbeitsweges versichert.

2.3. Gebäude

Am in der Police aufgeführten Standort.

2.4. Privathaftpflicht

Die versicherten Personen sind weltweit versichert.

2.5. Bei Wohnungswechsel

1 Sie sind verpflichtet, uns über einen Wohnungswechsel innerhalb von 30 Tagen zu informieren. Die Versicherer sind berechtigt, die Prämien den neuen Verhältnissen anzupassen.

3. WAS GILT FÜR DIE VERTRAGSDAUER?

3.1. Beginn und Dauer

Beginn und Ablaufdatum sind in der Police aufgeführt.

3.2. Auflösung oder Verlängerung bei Ablauf

Wird der Vertrag nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr.

Wurde der Vertrag für weniger als 12 Monate oder für ein Jahr abgeschlossen, erlischt die Versicherung am aufgeführten Tag.

3.3. Auflösung bei Handänderung

1 Wechselt der Gegenstand des Vertrages den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über.

2 Der neue Eigentümer kann den Übergang des Vertrages durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen.

3 Der Versicherer kann den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Der Vertrag endet frühstens 30 Tage nach der Kündigung.

3.4. Auflösung im Schadenfall

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kann jede Partei den Vertrag kündigen.

- Die Versicherer müssen spätestens bei Auszahlung der Entschädigung kündigen; die Haftung erlischt mit dem Ablauf von 14 Tagen nach dem Eintreffen der Kündigung bei Ihnen. Die nicht verbrauchte Prämie wird zurückerstattet.
- Ihre Kündigung muss spätestens 14 Tage, nachdem Sie von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten haben erfolgen; die Haftung erlischt mit dem Empfang der Kündigung. Im Totalschadenfall bleibt den Versicherern die Prämie gewahrt. Im Teilschadenfall wird die nicht verbrauchte Prämie zurückerstattet, sofern der Vertrag mindestens ein Jahr in Kraft war.

4. WELCHE SACHEN KÖNNEN VERSICHERT WERDEN?

Sofern in der Police aufgeführt gilt die Versicherung für:

4.1. Hausrat

versichert sind:

1 alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen, die im Eigentum der versicherten Person sind;

2 anvertraute, dem privaten Gebrauch dienende Sachen;

3 geleaste oder gemietete Sachen;

4 persönliche Berufswerkzeuge im Eigentum von versicherten Personen, sofern sie Arbeitnehmer sind;

5 bauliche Einrichtungen, die nicht mit dem Gebäude versichert sind;

6 Fahrnisbauten;

7 Gästeeffekten zu Hause;

8 Wertgegenstände – Schmucksachen, Sachen aus Gold, Silber oder Edelmetalle, Uhren, fotografische Ausrüstungen, Ferngläser, Gemälde, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Pelze, Musikinstrumente, Radios, TV, andere Ton- oder Videogeräte und EDV-Installationen.

Für Schmucksachen, Sachen aus Gold, Silber und Edelmetalle, die im Zeitpunkt des Schadeneintrittes von den versicherten Personen nicht persönlich (als Schmuck) auf sich getragen werden, ist die Leistung bei einfachem Diebstahl am Standort und auswärts auf CHF 30'000 begrenzt. Diese Leistungsbegrenzung gilt auch bei Einbruch am Standort und auswärts, sofern die Schmucksachen, Sachen aus Gold, Silber oder Edelmetalle nicht in einem Sicherheitsbehältnis, d.h. in einem Kassenschrank von mindestens 100 kg Gewicht oder in einem eingemauerten Wandtresor, eingeschlossen sind.

nicht versichert sind:

a Motorfahrzeuge, Motorfahrzeuganhänger, Motorfahrräder, Wohnwagen sowie Mobilheime, je samt Zubehör;

b Schiffe, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist oder die nach Gebrauch nicht nach Hause genommen werden, und Wasserscooter, je samt Zubehör;

c Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen;

d Sachen, die bei einer kantonalen Versicherung versichert sind oder versichert werden müssen;

e Einzelobjekte, für die eine besondere Versicherung besteht (diese Klausel findet keine Anwendung, wenn die Versicherung, auf welche hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält);

f Die Montage und Demontage von Fahrnisbauten und dergleichen.

versicherte Leistungen:

9 Die Versicherung gilt zum Neuwert, sofern nicht anders vereinbart.

10 Für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden und Fahrnisbauten, die innerhalb von 24 Monaten nicht wiedererstellt werden, gilt die Versicherung zum Zeitwert.

4.1.1. Geldwerte

versichert sind:

1 Bargeld, Wertpapiere, Sparhefte, Reisechecks, Münzen und Medaillen;

2 Kredit- und Kundenkarten (die Versicherung gilt nur für jenen Teil des Schadens, für welchen der Inhaber der Karten gegenüber dem Kartenherausgeber – Kreditkarteninstitut, Bank, Post, Warenhaus usw. – gemäss den allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet), Telefon-, Tax- und Prepaidkarten;

3 Fahrkarten, Abonnemente des öffentlichen Verkehrs, Flugtickets und Vouchers;

4 Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), ungefasste Edelsteine und Perlen;

5 Anvertraute Geldwerte.

nicht versichert sind:

a Geldwerte bei einfachem Diebstahl;

b Geldwerte in Fahrnisbauten;

c Geldwerte in Landfahrzeugen aller Art.

versicherte Leistungen:

6 Geldwerte bis CHF 5'000 sofern nicht anders vereinbart.

4.1.2. Kosten

im Zusammenhang mit einem Versicherten Schaden an Hausrat oder Geldwerten sind versichert:

1 Zusätzliche Lebenshaltungskosten, die aus der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume entstanden sind sowie Ertragsausfälle aus Untermiete. Eingesparte Kosten werden von der Entschädigung abgezogen.

2 Räumungs- und Entsorgungskosten. Die effektiven Kosten für die Räumung der Schadenstätten von Überresten der versicherten Sachen und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für Ablagerung, Entsorgung und Vernichtung.

3 Notverglasungen, Nottüren, Notschlösser; die effektiven Kosten für die Durchführung der getroffenen Massnahmen.

4 Schlossänderungskosten. Die effektiven Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen oder Schlössern an den in der Police bezeichneten Standorten und an den von den versicherten Personen gemieteten Banksafes.

5 Wiederbeschaffung von Ausweisen und anderen Dokumenten. Die effektiven Kosten für die Wiederbeschaffung der Dokumente oder Duplikate davon sowie die effektiven Kosten, welche für Fahrkarten, Abonnemente und Flugtickets dem Inhaber nach erfolgter Rückerstattung durch die Transportunternehmung noch verbleiben.

nicht versichert sind:

a Zusätzliche Lebenshaltungskosten bei einfachem Diebstahl zu Hause und auswärts;

b Kosten für die Sanierung oder Entsorgung von Wasser und Erdreich (inklusive Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind, sowie Kosten für die Reinigung von Luft.

Versicherte Leistungen:

6 Kosten bis 20% der Versicherungssumme für Hausrat, mindestens CHF 10'000 sofern nicht anders vereinbart.

4.2. Gartenanlagen

versichert sind:

Wiederherstellungskosten von Gartenanlagen. Die effektiven Kosten für Geländearbeiten, die Wiederherstellung von Wegen, Einfahrten, Sitzplätzen, Mauern und die Wiederbepflanzung der Gartenanlagen.

nicht versichert sind:

Hagel- und Schneedruckschäden, die nur Pflanzen betreffen.

4.3. Gebäude, Stockwerkeigentum

versichert sind:

die in der Police aufgeführten Gebäude oder das Stockwerkeigentum.

versichert sind sofern in der Police erwähnt:

- Geräte und Materialien;
- bauliche Einrichtungen auf demselben Grundstück, aber ausserhalb des Gebäudes liegend und nicht zu diesem selbst gehörend, z.B. Schwimmbecken, Stützmauern, Treppen, Wege, Einfahrten, Briefkästen, Fahnenstangen, Zäune und dergleichen;
- spezielle Fundamente.

4.3.1. Kosten/Mietertrag

versichert sind: die nachfolgend aufgeführten Kosten, welche in Zusammenhang mit einem versicherten Schaden am versicherten Objekt entstehen:

1 Die effektiven Kosten für die Räumung der Schadenstätten von Überresten des versicherten Objektes und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für Ablagerung, Entsorgung und Vernichtung.

2 Kosten für den Abbruch von Gebäuderesten, welche die Schadenexperten als wertlos bezeichnen.

3 zusätzliche Kosten einer anderweitigen, gleichwertigen Unterbringung wenn Ihr Wohngebäude infolge eines Schadens nicht bewohnt werden kann, einschliesslich der Kosten des Umzugs.

4 Den effektiven Mietertragsausfall aus der Unbenutzbarkeit von vermieteten Räumen im versicherten Gebäude oder Stockwerkeigentum während längstens 24 Monaten.

5 Notverglasungen, Nottüren, Notschlösser; die effektiven Kosten für die Durchführung der getroffenen Massnahmen.

6 Schlossänderungskosten. Die effektiven Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen oder Schlössern an den in der Police bezeichneten Standorten und an den von den versicherten Personen gemieteten Banksafes.

7 **Bewegungs- und Schutzkosten**
Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

8 **Nachteuerung**
Die Erhöhung der Baukosten zwischen Eintritt des Schadens und dem Wiederaufbau des Gebäudes.

9 Kosten für:

- den Einsatz von Leck-Ortungsgeräten, soweit diese zur Auffindung der Leckstelle erforderlich sind;
- das Freilegen geborstener sowie Zumauern oder Eindecken der reparierten Leitungen, auch ausserhalb des Gebäudes, soweit sie dem versicherten Gebäude dienen. Dienen Leitungen mehreren Gebäuden, so werden die Kosten anteilmässig vergütet.

nicht versichert sind:

a Kosten für die Sanierung oder Entsorgung von Wasser und Erdreich (inklusive Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind, sowie Kosten für die Reinigung von Luft.

b Kosten für Freilegen geborstener sowie Zumauern oder Eindecken der reparierten Erdregister, Erdsonden, Erdspeicher und dergleichen;

c Kosten für die Behebung der Schadenursache (ausgenommen bei Frostschäden) sowie für Unterhalts- und Schadenverhütungsmassnahmen.

versicherte Leistungen:

10 Kosten und Mietertrag gemäss Ziffer 4.3.1., Abs. 1-8 bis 10% der Versicherungssumme für Gebäude, mindestens CHF 5'000.

11 Kosten für den Einsatz von Leck-Ortungsgeräten sowie für das Freilegen sowie Zumauern oder Eindecken von Leitungen gemäss Ziffer 4.3.1., Abs. 9 bis CHF 5'000, sofern nicht anders vereinbart.

versichert sind sofern in der Police erwähnt:

Geräte und Materialien
Geräte und Materialien, die dem Unterhalt des bewohnten oder im Eigentum stehenden Gebäudes inklusive des dazugehörenden Areals dienen.

Gebäudebeschädigungen und Kosten
- Gebäudebeschädigungen bei Einbruchdiebstahl, Beraubung oder einem Versuch dazu an den im Versicherungsvertrag versicherten Gebäuden inkl. baulichen Anlagen;
- Schlossänderungskosten und Kosten für Notmassnahmen bei Einbruchdiebstahl, Beraubung oder einem Versuch dazu bis CHF 5'000 pro Ereignis. Massgebend sind die Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen oder von Schlössern, welche zu den im Versicherungsvertrag versicherten Gebäuden gehören. Mitversichert sind Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser bis CHF 10'000 pro Ereignis.

Dekontaminationskosten
Bei Dekontaminationskosten für Erdreich und Löschwasser werden die Aufwendungen nur ersetzt, sofern die öffentlich-rechtlichen Verfügungen:
- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor dem Eintritt des Schadens in Kraft getreten sind;
- innerhalb eines Jahres seit Eintritt des Schadens ergangen sind;
- dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von 3 Monaten seit Kenntnisnahme durch den Versicherungsnehmer gemeldet wurden;
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich durch einen gedeckten Schaden entstanden ist.

Wird durch den Schadenfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der vorbestandenen Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag keinen oder keinen vollen Ersatz beanspruchen kann.
Die maximale Entschädigung beträgt CHF 20‘000 pro Ereignis.

5. WELCHE RISIKEN KÖNNEN VERSICHERT WERDEN?

Sofern in der Police aufgeführt erstreckt sich die Versicherung auf:

5.1. Feuer

versichert sind:

1 Schäden durch Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion (mit Ausschluss von Überschallknall) und Implosion;

2 Schäden durch abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder deren Teile, sowie Meteoriten oder andere Himmelskörper;

3 Das Abhandenkommen als Folge eines Feuerschadens;

4 Sengschäden und Schäden an Hausrat, der einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt ist, bis CHF 5'000 pro Ereignis.

nicht versichert sind:

a Schäden durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Einwirkung von Rauch;

b Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung;

c Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen, in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen;

d Sengschäden durch allmähliche Einwirkung;

5.2. Elementar

versichert sind:

1 Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (=Wind von mindestens 75 km/h, der Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdrutsch;

2 Abhandenkommen als Folge eines Elementarschadens.

nicht versichert sind:

a Schäden verursacht durch Bodensenkungen und Bodenerhebungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt;

b ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation;

c Schneedruckschäden, die nur Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen oder Aussenablaufrohre treffen;

d Sturm- und Wasserschäden an Schiffen auf dem Wasser.

versicherte Leistungen (Höchstentschädigung):

3 Deckung für Gebäude und Fahrhabe ist gewährt gemäss der beigefügten Naturkatastrophen-Erweiterungsklausel für Frankreich (Feuer, All Risk und Andere) NMA 1972. Die totale Entschädigung kann die vereinbarte Versicherungssumme nicht übersteigen und die Deckung und Bedingungen richten sich nach dem Zeitpunkt des ersten Auftretens der Naturkatastrophe.

4 Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäudeschäden werden nicht zusammengerechnet.

5 Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

5.3. Diebstahl

versichert sind:

Schäden, die durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen werden können; und zwar:

1 Einbruch, darunter fallen:

- Schäden durch Diebstahl verursacht von Tätern, die gewaltsam in ein Gebäude oder in einen Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Nicht darunter fallen Schäden infolge Aufbrechens von Fahrzeugen im Freien;
- Der Ausbruchdiebstahl, das heisst Diebstahl verursacht durch eingeschlossene Täter, welche gewaltsam aus einem Gebäude oder einem Raum eines Gebäudes ausbrechen;
- Diebstahlschäden durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, Magnetkarten und dergleichen, sofern sich der Täter diese bei einem Einbruch oder durch Beraubung angeeignet hat;
- Beschädigungen von Gebäude und / oder Hausrat am aufgeführten Versicherungsort.

2 Beraubung, darunter fallen:

Schäden durch Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen versicherte Personen oder bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Tod, Ohnmacht oder Unfall. Nicht darunter fallen Schäden infolge Taschen- und Trickdiebstahl.

3 Einfacher Diebstahl, darunter fallen:

Schäden durch Diebstahl, die weder als Einbruch noch als Beraubung gelten.

nicht versichert sind:

a Schäden durch Verlieren oder Verlegen;

b der Inhalt von Fahrnisbauten, die sich nicht auf dem Grundstück am versicherten Standort befinden;

c Schäden als Folge eines Feuer- oder Elementarschadens;

d Schäden verursacht durch Personen, die im gleichen Haushalt leben;

e Schäden durch einfachen Diebstahl auswärts, ausser wenn speziell vereinbart und in der Police vermerkt.

5.4. Wasser

versichert sind:

1 Schäden durch Ausfliessen von Wasser und Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen und daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten, wel-

che nur dem versicherten Gebäude oder einem sich darin befindlichen Betrieb dienen;

2 Schäden durch Ausfliessen von Flüssigkeiten aus Heizungs- und Tankanlagen, sowie aus Wärmeaustauscher- und/oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen zur Übernahme von Umweltwärme jeglicher Art wie Sonneneinstrahlung, Erdwärme, Grundwasser, Umweltluft und dergleichen und/oder Klimaanlagen, welche nur dem versicherten Gebäude dienen;

3 Schäden durch plötzliches, nicht aber allmähliches Ausfliessen von Wasser aus Wasserbetten, fest installierten Pools, Klimageräte, Zierbrunnen und Aquarien;

4 Abhandenkommen versicherter Sachen infolge versicherter Wasserereignisse;

5 Schäden im Inneren des Gebäudes durch Regen, Schnee und Schmelzwasser, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen oder Aussenablaufrohren oder durch geschlossene Fenster, Türen und Oberlichter eingedrungen ist;

6 Schäden im Inneren des Gebäudes durch Rückstau aus der Abwasserkanalisation oder durch Grundwasser;

In der Gebäudeversicherung sind ferner versichert:

7 Frostschäden an Wasserleitungsanlagen und daran angeschlossenen Apparaten im Inneren des Gebäudes und Leitungen ausserhalb im Boden, soweit diese dem versicherten Gebäude dienen. Entschädigt werden Kosten für Reparatur und Auftauen.

nicht versichert sind:

a Schäden beim Auffüllen von Flüssigkeitsbehältern und bei Revisionsarbeiten;

b Schäden an Wärmeaustauscher, - und/oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen und/oder Klimaanlagen selbst, infolge Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten innerhalb dieser Systeme;

c Schäden durch Regen, Schnee und Schmelzwasser an der Hausfassade (Aussenmauern inklusive Isolation);

d Schäden am Dach (an der tragenden Konstruktion, dem Dachbelag und der Isolation);

e Auftauen und Reparieren von Dachrinnen und Aussenablaufrohren;

f Kosten für das Wegräumen von Schnee und Eis;

g Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken, Notdächer oder durch Öffnungen am Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten;

h Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist;

i Schäden an Kälteanlagen, verursacht durch künstlich erzeugten Frost;

j Schäden als Folge eines Feuer- oder Elementarschadens;

k Schäden durch Bodensenkungen und Bodenerhebungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt;

l Schäden durch Unterlassen von Abwehrmassnahmen.

5.5. Gebäudeverglasungen

versichert sind:

1 Bruch von Gebäudeverglasungen, die zu den von den versicherten Personen benützten Räumen gehören, d.h. sämtliche mit dem Gebäude fest verbundenen Verglasungen inklusive Glasbausteine und Lichtkuppeln. Plexiglas oder ähnliche Kunststoffe sind mitversichert, sofern diese anstelle von Glas verwendet werden;

2 Bruch von Kochflächen aus Glaskeramik, Lavabos, Spültrögen, Klosetts (inklusive Spülkästen) und Bidets, einschliesslich Montagekosten sowie dazu notwendiges Montagezubehör und Armaturen;

3 Glasbestandteile von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanalgen, welche dem versicherten Gebäude dienen;

4 Räumungs- und Entsorgungskosten;

5 Kosten für Notverglasungen;

6 Schäden durch böswillige Beschädigung oder die anlässlich innerer Unruhen entstehen;

7 Direkter Schaden an Gebäude und Hausrat infolge eines unter 1 oder 2 versicherten Glasschadens.

nicht versichert sind:

a Schäden als Folge eines Feuer- oder Elementarschadens;

b Schäden verursacht durch Bauarbeiten;

c indirekte Schäden und Abnützungsschäden sowie Schäden an elektrischen und mechanischen Einrichtungen von automatischen Klosettanlagen.

5.6. Mobiliarverglasungen

versichert sind:

Bruch von Mobiliarverglasungen sowie Tischplatten aus Natur- und Kunststein.

nicht versichert sind:

a Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirr, Glasfiguren, Hohlgläsern, Beleuchtungskörpern jeglicher Art und Bildschirmen;

b Folge- und Abnützungsschäden.

5.7. Reisegepäck

versichert sind:

1 Beschädigung von Reisegepäck, d.h. Sachen, die für den persönlichen Bedarf auf Reisen sowie für den Aufenthalt am Reiseziel (längstens für 3 Monate) mitgeführt oder einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben werden;

2 Fahrräder, Segel- und Wellenbretter, Schlauch- und Faltboote sowie Brillen und Kontaktlinsen sind gegen Verlust und Beschädigung nur während der Beförderung durch eine beauftragte Transportunternehmung versichert;

3 Verlust von Reisegepäck während der Beförderung durch eine beauftragte Transportunternehmung.

4 Unumgänglich notwendige Anschaffungen, wegen verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch die mit dem Transport beauftragte Unternehmung, bis zu 20% der in der Police aufgeführten Versicherungssumme für Reisegepäck.

nicht versichert sind:

a Musikinstrumente, Kunstgegenstände und Berufswerkzeuge, portable Telefongeräte, EDV-,

PC-, Hard- und Software, prothetische Hilfsgeräte und Prothesen;

b Geldwerte;

c Schäden infolge von Temperatur- und Witterungseinflüssen;

d Schäden infolge von Abnützung oder Folgen der natürlichen Beschaffenheit des versicherten Gegenstandes;

e Schäden durch Herausfallen von Perlen und Edelsteinen aus der Fassung;

f Schäden an Sportgeräten wie Skis, Schlitten, Tennisschlägern und dergleichen beim Gebrauch;

g Schäden auf dem Arbeitsweg; dieser gilt nicht als Reise;

h mit einem Schadenereignis verbundene Umtriebe;

i Schäden als Folge eines Feuer- oder Elementarschadens.

5.8. Verderb von Tiefkühlgut

versichert sind:

Schäden an Tiefkühlgut durch einen unbeabsichtigten Ausfall des Kühlgerätes.

nicht versichert sind:

Schäden am Tiefkühlgerät sowie Kosten für Serviceleistungen.

5.9. Erweiterte Deckung

5.9.1. Innere Unruhen

versichert sind:

– Plötzliche und unvorhersehbare Schäden durch Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult;

– Plünderungen in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen.

nicht versichert sind:

a Glasbruchschäden;

b Schäden an Umgebungsbepflanzungen.

5.9.2. Böswillige Beschädigung

versichert sind:

– Plötzliche und unvorhersehbare Schäden durch vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung (z.B. Graffiti) von versicherten Sachen;

– böswillige Beschädigung bei Streik und Aussperrung.

nicht versichert sind:

a abhanden gekommene Sachen;

b Schäden an Umgebungsbepflanzungen.

5.9.3. Fahrzeuganprall

versichert sind:

Zerstörung oder Beschädigung durch die Kollision eines Fahrzeuges.

nicht versichert sind:

Schäden, die durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

5.9.4. Gebäudeeinsturz

versichert sind:

Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Einsturz von Gebäuden oder Gebäudeteilen.

nicht versichert sind:

a Schäden durch mangelhaften Gebäudeunterhalt und schlechten Baugrund;
b Schäden an Objekten, die sich im Bau oder Umbau befinden.

5.10. Privathaftpflicht

versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen:

- für Personenschäden; Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigungen von Drittpersonen;
- für Sachschäden; Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen;
- für Tierschäden; Tötung, Verletzung oder Verlust von Tieren,

die während der Vertragsdauer verursacht werden.

versicherte Leistungen:

Die Entschädigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ansprüche, zusammen maximal bis zur in der Police aufgeführten Garantiesumme pro Schadenereignis. Alle Schäden aus derselben Ursache, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten, gelten als ein Schadenereignis.
Die versicherten Leistungen beinhalten die Expertise-, Anwalts-, Gerichts- und ähnliche Kosten.

Haftpflichtversichert sind Personen in Ihrer Eigenschaft als:

- Privatperson.
- Familienhaupt.
- Arbeitgeber von privatem Dienstpersonal.
- Mieter oder Pächter

1 Mieter oder Pächter von selbstbewohnten Wohngebäuden und Wohnräumlichkeiten unter Einschluss von Ansprüchen aus Schäden an gemeinsam benützten Gebäudeteilen und Anlagen;

2 Mieter von Hotelzimmern, Ferienwohnungen und Ferienhäusern, Mobilheimen und nicht immatrikulierten Wohnwagen mit festem Standort sowie Garagen, Bastel-, Probe-, Partyräumen und dergleichen;

- in einem Verein oder einer Freizeitorganisation Tätiger ohne Bezug zu beruflicher Aktivität.
- Teilselbständiger / Nebenerwerb
  In Abänderung von Art. 5.10.17d der Allgemeinen Bedingungen besteht auch Versicherungsschutz für die Teilselbständigkeit solange der Jahresumsatz weniger als CHF 20'000 beträgt. Nicht versichert sind Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen übernommen oder die er gemietet oder gepachtet hat.

nicht versichert sind:

Ansprüche aus nach und nach entstandenen Schäden und Abnützungsschäden.

5.10.1. Gebäudeeigentümer

1 Eigentümer von selbstbewohnten Ein- bis Dreifamilienhäusern und Eigentumswohnungen ohne Geschäftsräume.

2 Eigentümer von selbstbewohnten Ferienhäusern, Mobilheimen oder nicht immatrikulierten

Wohnwagen mit festem Standort, alle ohne Geschäftsräume.

3 Als Miteigentümer des selbst bewohnten Gebäudes, maximal bis zu seinem im Grundbuch eingetragen Miteigentumsanteil (Quote).

4 Als Baurechtsnehmer von privat genutztem Grundeigentum, sofern die versicherten Personen nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes sind.

Das zum Gebäude gehörende Grundstück sowie nicht Erwerbszwecken dienende Nebengebäude sind mitversichert.

5.10.2. Stockwerkeigentümer

1 Eigentümer von selbstbewohnten Wohnungen im Stockwerkeigentum.

2 Eigentümer von selbstbewohnten Ferienwohnungen im Stockwerkeigentum.

Wir versichern die Ansprüche aus Schäden, deren Ursache:

- in den Gebäudeteilen liegt, die dem Stockwerkeigentümer zu Sonderrecht zugeschieden sind. Der Versicherungsschutz gilt für den die Garantiesumme der Gebäude-Haftpflichtversicherung der Stockwerkeigentümergemeinschaft übersteigenden Teil;
- in gemeinschaftlichen Gebäudeteilen, Räumlichkeiten oder Anlagen liegt. Der Versicherungsschutz gilt für den die Garantiesumme der Gebäude-Haftpflichtversicherung der Stockwerkeigentümergemeinschaft übersteigenden Teil im Rahmen der Eigentumsquote der versicherten Person.

nicht versichert sind:

a Ansprüche der Eigentümergemeinschaft für den Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote der versicherten Person gemäss Grundbucheintrag entspricht;

b Besteht kein Versicherungsschutz durch eine Gebäude-Haftpflichtversicherung der Stockwerkeigentümergemeinschaft, so entfallen unsere Leistungen.

5.10.3. Bauherr von Um- und Erweiterungsbauten bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 100'000 (BKP 2 des Baukostenplans).

5.10.4. Eigentümer, Mieter, Pächter von unbebauten Grundstücken (z.B. Schrebergärten, Pflanzungen, Wald) bis zu einer 1000 m^2 Fläche.

5.10.5. Verursacher von Umweltbeeinträchtigungen. Wir versichern Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung nur dann, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden (Flora oder Fauna), durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Oekosysteme entstehen können oder entstanden sind.

Steht im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, übernehmen wir auch die von Gesetzes wegen zu Ihren Lasten gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

nicht versichert sind:

a Aufwendungen für die Feststellung von Lecks, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (Sanierungskosten);

b Aufwendungen, wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z.B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Massnahmen Auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind;

c Schadenverhütungskosten aus Ereignissen, die durch Motor-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie durch deren Teile oder Zubehör verursacht werden;

d die Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes im Sinne von Ziffer 8.5.

5.10.6. Amateursportler und –reiter.

nicht versichert sind:

a Ansprüche aus der Haftpflicht als lizenzierter Renn- und Springreiter sowie Trabfahrer (zusätzlich versicherbare Sondergefahren);

b Ansprüche aus Schäden am benützten Pferd, Sattel, Zaumzeug und an der Fahrausrüstung (Sulky, Kutsche);

c Ansprüche aus Schäden verursacht durch den Halter von Fallschirmen, Hängegleitern, Deltaseglern oder Gleitschirmen (zusätzlich versicherbare Sondergefahren).

5.10.7. Waffenbesitzer.

nicht versichert sind:

Ansprüche aus der Haftpflicht als Jäger (zusätzlich versicherbare Sondergefahr).

5.10.8. Benützer fremder, in Frankreich immatrikulierter Strassenmotorfahrzeuge für Schäden, die das Fahrzeug verursacht.
Versicherungsschutz besteht nur, wenn das Fahrzeug bloss gelegentlich, nicht regelmässig benützt wird, und wenn die versicherte Person nicht Halter des Fahrzeuges ist. Versichert sind Ansprüche, soweit sie nicht durch die für das Fahrzeug abzuschliessende Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Mitversichert ist der Bonusverlust aus der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung (bis auf die Prämienstufe vor dem versicherten Ereignis). Die Entschädigung für Bonusverlust entfällt, wenn wir dem Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer die Schadenaufwendungen zurückerstatten.

nicht versichert sind:

a Ansprüche falls das Fahrzeug mehr als 14 Tage pro Kalenderjahr benutzt wird;

b Ansprüche aus Schäden am benützten Fahrzeug und dazugehörenden Teilen, an gezogenen Anhängern sowie an geschleppten oder gestossenen Fahrzeugen;

c Ansprüche aus Schäden an den mit dem benützten Fahrzeug beförderten Sachen, soweit dafür die obligatorische Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung aufzukommen hat;

d Ansprüche aus Schäden bei gesetzlich nicht erlaubten, von der Behörde oder vom Halter nicht bewilligten Fahrten;

e Ansprüche aus Schäden bei Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten;

f Selbstbehalte aus den für das benützte Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen;

g Haftpflicht für Fahrten, die eine versicherte Person gegen Entgelt oder beruflich ausführt;

h Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten erbracht haben;

i Fahrzeug, die von einer Garage, einem Händler- oder Reparaturbetrieb überlassen oder im Rahen des Car-Sharings (z.B. Mobility-Fahrzeuge) übernommen wurden.

5.10.9. Halter und/oder Benützer von Fahrrädern, Motorfahrrädern, E-Bikes und fahrzeugähnlichen Geräten. Ist eine Versicherung gesetzlich vorgeschrieben , sind einzig Ansprüche für denjenigen Teil des Schadens versichert, der die Garantiesumme der obligatorischen Versicherung übersteigt.
Leistungen aus einer anderen Haftpflichtversicherung oder der obligatorischen Versicherung gehen in jedem Fall vor und werden von unserer Garantiesumme in Abzug gebracht (Subsidiärdeckung).

5.10.10. Halter und/oder Benützer von Booten aller Art ohne Motor, Pedalos, Segel- und Wellenbrettern, für die keine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.

5.10.11. Halter und/oder Benützer von Modellautos, Modellflugzeugen, Modellboote und Modellschiffe, Drohnen. Versichert sind Geräte bis 5 kg, für die weder gesetzlich noch behördlich eine separate Versicherung vorgeschrieben ist. Die Deckung gilt unter Berücksichtigung der Vorschriften der Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK) vom 24. November 1994.

5.10.12. Angehörige von Armee, Schutz- und Wehrdiensten.

nicht versichert sind:

Ansprüche aus Schäden des Kriegs- und Ordnungsdienstes.

5.10.13. Halter und Benützer von Tieren

nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden verursacht durch:

a Tiere, die Erwerbszwecken dienen;

b Rennpferde, die im Pferderegister eingetragen sind (zusätzlich versicherbare Sondergefahr).

5.10.14. Obhutsschäden. Ansprüche aus Schäden an Sachen einschliesslich Fahrräder und Motorfahrräder, die von irgendeiner versicherten Person übernommen worden sind, z.B. kurzfristige Miete, Leihe.

nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden an:

a unrechtmässig übernommenen Sachen;

b jeder Art von Motor-, Wasser- und Luftfahrzeugen einschliesslich Fallschirmen, Hängegleitern/Deltaseglern oder Gleitschirmen (zusätzlich versicherbare Sondergefahren). Boote aller Art ohne Motor, Pedalos, Segel- und Wellenbretter, für die keine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist, fallen nicht unter diesen Ausschluss;

c Pferden, Sattel, Zaumzeug sowie Fahrausrüstung (zusätzlich versicherbare Sondergefahr);

d Bargeld, Wertpapieren, Kredit- und Kundenkarten, Kostbarkeiten und Antiquitäten;

e Plänen, Manuskripten, Dokumenten, technischen Zeichnungen, Software und Datenträgern;

f persönlichem Militär-, Schutz- und Wehrdienstmaterial;

g zu Ausbildungszwecken übernommenen Gegenständen;

h Sachen, an denen eine versicherte Person gegen Entgelt eine Tätigkeit ausübt;

i Sachen, die Gegenstand eines Mietkauf-, Leasing- oder ähnlichen Vertrages bilden sowie an Gegenständen unter Eigentumsvorbehalt;

j Sachen des Arbeitgebers irgendeiner versicherten Person;

k Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten erbracht haben.

5.10.15. Urteilsunfähige oder entmündigte Hausgenossen. Ansprüche aus Schäden, die durch einen urteilsunfähigen oder entmündigten Hausgenossen des Versicherungsnehmers verursacht worden sind, soweit bei einem Urteilsfähigen eine gesetzliche Haftpflicht bestünde.

nicht versichert sind:

Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten erbracht haben.

5.10.16. Ungeachtet der gesetzlichen Haftung übernehmen wir folgende Schäden bis CHF 2'000 pro Ereignis:

1 unfallmässige Schäden an Sachen von privaten Besuchern, verursacht durch eine versicherte Person;

2 Ansprüche aus Personen- und Sachschäden, verursacht durch Kinder, die vorübergehend von einer Drittperson unentgeltlich beaufsichtigt werden, wenn sie der unentgeltlich beaufsichtigenden Person selbst zugefügt werden;

3 Ansprüche aus Personen- und Sachschäden, verursacht durch Haustiere, die vorübergehend in Verwahrung gegeben werden, wenn sie dem (nicht gewerbsmässigen) Verwahrer selbst zugefügt werden.

nicht versichert sind:

Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten erbracht haben.

5.10.17. Generelle Ausschlüsse in der Privathaftpflicht

nicht versichert sind:

a Kosten oder Entschädigungen aus einem Straf- oder Administrativ-Verfahren.

b Ansprüche aus Schäden, welche die versicherten Personen oder deren Sachen betreffen, ausgenommen Ansprüche aus Sachschäden des privaten Dienstpersonals;

c Ansprüche aus Berufsunfällen und Berufskrankheiten des privaten Dienstpersonals, einschliesslich des Personals, welches aufgrund

eines Arbeiterstellungsvertrages für den versicherten Haushalt beschäftigt wird;

d die Haftpflicht im Zusammenhang mit der Ausübung einer Amts-, Berufs- bzw. Nebenberufs- oder Erwerbstätigkeit bzw. im Zusammenhang mit einem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb (vorbehältlich die in der Police versicherten Sondergefahren);

e Aufwendungen zur Verhütung von Schäden unter Vorbehalt von Ziffer 5.10.5.;

f Ansprüche aus Vermögensschäden, die nicht auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind;

g Ansprüche aus Schäden an elektronischen Programmen und Daten, die nicht auf einen versicherten Sachschaden zurückzuführen sind;

h Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Haftung und wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht;

i die Haftpflicht als Halter- oder Lenker von Motorfahrzeugen, die gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung versicherungspflichtig oder im Ausland immatrikuliert sind oder sein müssen;

j die Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen jeder Art, für die der Halter aufgrund der schweizerischen Gesetzgebung eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen hat, oder die im Ausland immatrikuliert sind oder sein müssen;

k die Haftpflicht als Mit- und Gesamteigentümer von unbeweglichen Sachen sowie als Stockwerkeigentümer (vorbehältlich Ziffer 5.10.1. und 5.10.2.);

l Ansprüche gegen eine versicherte Person als Bauherr (vorbehältlich Ziffer 5.10.3.)

m die Haftpflicht des Täters anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen, Vergehen oder Tätlichkeiten;

n Ansprüche aus Schäden, deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste oder in Kauf genommen wurde.

6. WAS GILT FÜR DIE PRÄMIENZAHLUNG?

6.1. Prämienzahlung

Die Prämie ist für jedes Versicherungsjahr im Voraus auf das Fälligkeitsdatum hin zu entrichten. Bei Ratenzahlung gelten die Raten als gestundet.

6.2. Änderung der Prämientarife

Ändern die Prämien, die Selbstbehaltsregelungen oder, bei Elementarereignissen die Entschädigungsgrenze, können wir die Anpassung des Vertrages verlangen. Wir geben Ihnen die Änderung bis spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt.

Sind Sie mit der Änderung nicht einverstanden, so können Sie den davon betroffenen Teil oder den ganzen Vertrag kündigen. Ihre Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei uns eintrifft.

7. WAS GILT IM SCHADENFALL?

7.1. Schadenmeldung und Schadenermittlung

1 Sie sind verpflichtet, uns einen Schadenfall sofort zu melden und ermächtigen uns, alle Informationen einzuholen, welche der Feststellung des Schadens dienen. Sie sind verpflichtet, bei Schadeneintritt nach Möglichkeit alles zu tun, um den Schaden zu mindern und die versicherten Sachen zu retten, und haben dabei unsere allfälligen Anordnungen zu befolgen.

2 Bei Diebstahl haben Sie unverzüglich die Polizei oder die Transportunternehmung zu benachrichtigen. Werden gestohlene Sachen oder verlorenes Reisegepäck wieder beigebracht, sind Sie verpflichtet, uns umgehend zu informieren.

3 Beachten Sie bitte, dass die Versicherungssumme keinen Beweis für das Vorhandensein sowie den Wert der versicherten Sachen bildet und Sie deswegen die Schadenhöhe beweisen müssen. Wir unterstützen Sie aber dabei, indem wir den Schaden entweder mit Ihnen, mit einem gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren ermitteln. Das Sachverständigenverfahren kann von Ihnen wie von uns verlangt werden. Jede Partei ernennt einen Sachverständigen und diese beiden wählen vor Beginn der Schadenermittlung einen Obmann. Sind sich die Sachverständigen einig, sind deren Feststellungen für beide Parteien verbindlich. Weichen sie voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

7.2. Berechnung der Entschädigung

1 Bei Totalschaden ist die Entschädigung durch die Versicherungssumme begrenzt.

2 Bei Teilschäden vergüten wir maximal die Kosten der Reparatur.

3 Soweit Schadenminderungskosten zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur übernommen, wenn sie von uns angeordnet wurden.

4 Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

5 Für Geldwerte und Leistungsbegrenzungen gemäss Hausrat-Grunddeckung besteht der Anspruch nur einmal pro Ereignis, auch wenn diese Deckung in mehreren Policen vorgesehen ist.

6 In der Privathaftpflichtversicherung ist die Entschädigung durch die Garantiesumme begrenzt.

7 Wir sind nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

8 Wir können erforderliche Reparaturen nach ihrer Wahl durch von ihnen beauftragte Handwerker vornehmen lassen.

nicht versichert sind:

Leistungen von Feuerwehr, Polizei oder anderen zur Hilfe Verpflichteter.

7.3. Wertdefinitionen

1 Als Neuwert gilt:

- **Für Hausrat** der Betrag, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalles erfordert, abzüglich des Wertes der Reste.
- **Für Gebäude** derjenige Betrag, der für die Wiederherstellung oder den Wiederaufbau zur Zeit des Schadenfalles zu bezahlen ist. Dies ist maximal der ortsübliche Bauwert, abzüglich vorbestandener Schäden und des Wertes der Reste. Wird das Gebäude nicht innerhalb von 24 Monaten in der gleichen Gemeinde, im gleichen Umfang und zum gleichen

Zweck wieder aufgebaut, darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen. Dies gilt auch, wenn der Wiederaufbau nicht durch den Versicherten, dessen Rechtsnachfolger oder eine Person erfolgt, die zur Zeit des Schadenfalles einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besass.

2 Verkehrswert ist der Betrag, der sich aus dem Erlös des Gebäudes ohne Grundstück ergibt, wenn es im Zeitpunkt des Schadeneintritts verkauft worden wäre.

3 Abbruchwert ist derjenige Betrag, der aus dem Verkauf des Abbruchobjektes ohne Grundstück gelöst werden kann. Für Abbruchobjekte entspricht der Ersatzwert dem Abbruchwert.
4 Als Zeitwert gilt:

- **Für Hausrat** der Neuwert abzüglich Wertverminderung durch Abnützung oder durch andere Gründe.
- **Für Gebäude** der Neuwert abzüglich der seit der Erbauung eingetretenen baulichen Wertverminderungen. Entsprechend werden auch vorhandene Reste bewertet.

7.4. Verhaltenspflichten bei Haftpflichtschäden

Die versicherten Personen sind verpflichtet:

- keine Forderungen der Geschädigten anzuerkennen und keine Zahlungen zu leisten;
- uns die Führung eines Zivilprozesses zu überlassen. Die Kosten gehen im Rahmen der Garantiesumme zu unseren Lasten.

Wir führen als Vertreter der versicherten Personen die Verhandlungen mit den Geschädigten. Die von uns getroffene Erledigung ist sowohl für Versicherungsnehmer als auch für versicherte Personen verbindlich.

7.5. Selbstbehalt

7.5.1. Elementarschäden

Die Anspruchsberechtigte Person trägt pro Schadenereignis:

1 bei der Versicherung von Hausrat: pro Ereignis CHF 500;

2 bei der Versicherung von Gebäuden, die ausschliesslich Wohn- und Landwirtschaftszwecken dienen: 10 Prozent der Entschädigung, mindestens CHF 1'000 und höchstens CHF 10'000;

3 bei der Versicherung von Gebäuden, die allen übrigen Zwecken dienen: 10 Prozent der Entschädigung, mindestens CHF 2'500 und höchstens CHF 50'000;

Der Selbstbehalt wird pro Ereignis für Fahrhabe- und für Gebäudeversicherungen je einmal abgezogen. Betrifft ein Ereignis mehrere Gebäude eines Versicherungsnehmers, für die je ein unterschiedlicher Selbstbehalt vorgesehen ist, so beträgt der Selbstbehalt mindestens CHF 2'500 und höchstens CHF 50'000.

7.5.2. Dekontaminationskosten
Die anspruchsberechtigte Person hat von der berechneten Entschädigung 20% als Selbstbehalt zu tragen.

7.5.3. Übrige Schäden

Die anspruchsberechtigte Person trägt pro Schadenereignis den in der Police festgelegten Selbstbehalt.

8. WELCHE SORGFALTSPFLICHTEN BESTEHEN?

8.1. Schadenverhütung

Die versicherten Personen sind zur Sorgfalt und zu den nach den Umständen gebotenen Schutzmassnahmen verpflichtet.

8.2. Wasserversicherung

Sie sind dafür besorgt,

1 Wasserleitungen sowie die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf ihre Kosten jederzeit einwandfrei zu unterhalten;

2 verstopfte Wasserleitungsanlagen reinigen zu lassen;

3 das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern, insbesondere müssen Sie, solange das Gebäude oder die Wohnung, wenn auch nur vorübergehend, unbewohnt ist, Wasserleitungen sowie daran angeschlossene Einrichtungen und Apparate fachmännisch entleeren lassen, es sei denn, die Heizungsanlage werde unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten.

8.3. Fahrräder

Der Halter ist verpflichtet, die Marke und die Rahmennummer zu notieren und im Schadenfall vorzuweisen. Fahrräder, die im Freien stehen, müssen mit einem Schloss gesichert sein.

8.4. Reisegepäck

1 Für Sachen, die einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben werden, ist eine Empfangsbescheinigung zu verlangen.

2 Wertvolle Sachen müssen, wenn diese nicht getragen oder benützt werden, in Verwahrung gegeben oder unter besonderem Verschluss gehalten werden.

3 Versicherte Sachen dürfen nicht an einem jedermann zugänglichen Ort, z.B. in unverschlossenen Fahrzeugen oder Schiffen, zurückgelassen werden, wenn sie von den versicherten Personen nicht ständig beaufsichtigt werden können.

8.5. Privathaftpflicht

Die versicherten Personen sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, ohne Verzögerung auf eigene Kosten zu beseitigen.

9. WAS GILT SONST NOCH?

9.1. Verletzung von Vorschriften, Pflichten und Obliegenheiten, Unterversicherung

Die Versicherer sind berechtigt, die Entschädigung in dem Ausmass herabzusetzen, wie Eintritt und Umfang des Schadens beeinflusst wurden durch die schuldhafte Verletzung von:

- Sorgfaltspflichten;
- vertragliche oder gesetzliche Vorschriften;
- Obliegenheiten.

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Neuwert) des gesamten Hausrats gemäss Ziffer 4.1., wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht (Unterversicherung). Diese Regelung gilt nicht für die weiteren versicherten Sachen, namentlich nicht für Geldwerte und Kosten. Bei Schäden am Hausrat unter CHF 10'000 oder unter 10% der Versicherungssumme wird auf Anrechnung einer Unterversicherung verzichtet.

9.2. Grobe Fahrlässigkeit

Der Versicherer verzichtet auf sein Recht, die Entschädigung zu kürzen, wenn das versicherte Ereignis durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wird es sei denn, die schädigende Handlung oder Unterlassung ist auf den Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zurückzuführen.

9.3. Verpfändung

Gegenüber Pfandgläubigern, deren Forderungen durch das Vermögen des Schuldners nicht gedeckt sind, haften die Versicherer bis zur Höhe der Entschädigung, sofern das Pfandrecht:

- im Grundbuch eingetragen oder
- den Versicherern schriftlich angemeldet worden ist.

Dies gilt auch, wenn der Anspruchsberechtigte seinen Entschädigungsanspruch ganz oder teilweise verloren hat. Diese Bestimmung wird nicht angewendet, wenn der Pfandgläubiger selbst Anspruchsberechtigter ist oder wenn er den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig verursacht hat.

9.4. Versicherung gegen Terrorakte – Artikel L.126-3 des französischen Versicherungsgesetzbuches

Gemäß Artikel L. 126-3 des französischen Versicherungsgesetzbuches wird der hierin enthaltene Versicherungsschutz gemäß den Bedingungen des Artikels L. 126-2 des französischen Versicherungsgesetzes, wie folgt erweitert:

"Wenn Versicherungsverträge gegen Sachschäden durch Feuer auf dem Staatsgebiet und Schäden an Landmaschinen versichert sind, ist der Versicherte auch gegen direkte materielle Schäden an versicherten Sachen versichert, die im Nationalgebiet infolge von Terroranschlägen im Sinne der Artikel 421-1 und 421-2 des französischen Strafgesetzbuches entstanden sind.

Die Behebung von Sachschäden, einschließlich der Kosten der Dekontamination und der Behebung von immateriellen Schäden, die durch solche Schäden verursacht werden, erfolgt im Rahmen des vertraglich festgelegten Selbstbehalts und der Grenze für Brandschäden.

Für den Fall, dass eine Dekontamination von Immobilien erforderlich ist, darf die Entschädigung des Schadens, einschließlich der Kosten der Dekontamination, den Marktwert des Gebäudes oder die Höhe des versicherten Kapitals nicht überschreiten.

Ist der Versicherte zudem gegen Betriebsunterbrechung versichert, so erstreckt sich diese Deckung auf die durch Terroranschläge verursachten Schäden gemäß den Bestimmungen des entsprechenden Vertrages.

Diese Deckung gilt nicht für die Dekontaminierung von Ablagerungen und die Eindämmung dieser Ablagerungen.

Abweichende Bestimmungen gelten als ungeschrieben.

In einer Verordnung des "Conseil d'Etat" werden die möglichen Ausnahmen oder Ausschlüsse für Verträge über Großrisiken im Sinne von Artikel L. 111-6 hinsichtlich der Versicherbarkeit solcher Risiken festgelegt."

9.5. Weitere Bestimmungen

In Ergänzung zu diesen Bedingungen gelten die Allgemeinen Bedingungen innerhalb der Vorvertraglichen Informationen.